

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer in Heidelberg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, 698), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 01.07.2004 (GBl. S. 469) sowie §§ 2, 5 a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden- Württemberg in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Heidelberg wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120,00 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.“

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240,00 Euro.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Heidelberg,

.....
Beate Weber
Oberbürgermeisterin